

# Verein Ortsmuseum Schürhof Windisch

## Statuten

### I. Name und Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Namen `Verein Ortsmuseum Schürhof Windisch` besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

### II. Ziel und Zweck

#### **Art. 3**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4**

Der Verein unterstützt den Betrieb des Ortsmuseums Schürhof Windisch ideell und materiell und fördert dessen Bekanntheitsgrad. Insbesondere hilft er mit bei der Organisation und Durchführung von Museumsanlässen, Wechselausstellungen, Museumsführungen und weiteren kulturellen Aktivitäten.

### III. Mitgliedschaft

#### **Art. 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

#### **Art. 6**

Der jährliche Beitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 20.-, für Familienmitglieder Fr. 30.- und für juristische Personen (Kollektivmitgliedschaft) Fr. 50.-.

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden welches sich eines unehrenhaftes Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt.

## IV. Organe

### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung:

### **Art. 9**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle

Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge

Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Aenderung der Statuten

Auflösung des Vereins

### **Art. 10**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Der Vorstand:

### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Nominierungen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 12**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Weitere Chargen können durch den Vorstand ernannt werden. Aemterkumulation ist zulässig.

#### **Art. 13**

Der Vorstand verfolgt die Vereinsziele selbständig.

Es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen

Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

#### **Art. 14**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Revisionsstelle:

#### **Art. 15**

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils per 31. Januar ab. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

#### **Art. 16**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## V. Vereinsvermögen

### **Art. 18**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Ueberschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### **Art. 19**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

### **Art. 20**

Für die Statutenänderung ist die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 21**

Im Falle einer Auflösung des Vereins, fliesst das gesamte Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Windisch oder deren Rechtsnachfolgerin, mit der Auflage das Geld für kulturelle Zwecke in der Gemeinde Windisch zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2013 genehmigt.

Windisch, 13. Oktober 2013

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Spillmann

Ernst Meier

(Das unterschriebene Original ist bei den Akten)